



Einforstungsgenossenschaft BAD AUSSEE

Ausgabe November 2010

Liebe, geschätzte Mitglieder!

Wie schon in der ersten Ausgabe angekündigt setzen wir unsern Informationsreigen fort. Nehmen Sie sich die Zeit um dieses Informationsblatt durchzulesen.

DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DER ÖBF-AG

(Andreas Hofer, Obm. der EG Bad Aussee)

Aus dem Übereinkommen (Grünes Handbuch 4.3)

Zusammenarbeit:

Die ÖBf AG bekennt sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den Einforstungsberechtigten bzw. deren Interessensvertretung und werden die Einforstungsrechte im Rahmen der Urkunden, der Einforstungsgesetze und der gültigen Übereinkommen bestmöglich bedienen.

Wenn wir das Wort Einforstungsrecht lesen, dann denken wir nur an unsere eingeforsteten Rechte wie Holz, Streu, Weide usw. auf fremden Grund.

Aber betrachten wir das Wort „Recht“ einmal genauer.

Man kann es einfach sagen: Der Anspruch, der sich im Einzelfall für eine Person aus der Rechtsordnung ergibt.

Die „Quelle“ der Rechtsordnung ist die Rechtsidee (Gerechtigkeit), d.h. der aus den obersten sittlichen Werten der Rechtsgemeinschaft (Staat, Land, Gemeinde, Genossenschaft, usw.) hergeleitete Grundsatz, dass jedem Menschen in dieser Gemeinschaft ein angemessener Anteil an Rechten und Pflichten innerhalb des Ganzen zukommt.

Wir sollen den Begriff Recht tiefer sehen:

Wir sprechen sehr viel von Kultur. Doch was ist Kultur?

Kultur ist das, was der Würde des Menschen entspricht! Jetzt müssen wir weiter fragen. Woher hat der Mensch seine Würde? Von Gott! Der Mensch hat eine unantastbare Würde.

Aber was macht diese Würde im alltäglichen Miteinander aus? Der Mensch ist zur Freiheit geboren! Das ist ein Teil seiner Würde. Die Freiheit, eingebettet in eine Ordnung die auf Gott, den Nächsten und auf die Allgemeinheit Rücksicht nimmt. Aus dieser Ordnung heraus hat der Mensch **Rechte** und **Pflichten**.

Schauen wir uns das an: Der Mensch hat von der Empfängnis an, ein Recht auf Leben. Das geborene Kind hat das Recht, dass es das bekommt, was es zum Leben braucht, dem sind die Eltern verpflichtet. Die Eltern haben ein Recht auf Arbeit. Das ergibt wiederum das Recht auf Lohn, zum Unterhalt der Familie. Der Arbeitgeber ist für den Lohn des Arbeitnehmers verpflichtet. Der Selbstständige hat ein

Recht auf eine Existenzgrundlage, einen Betrieb. Der Bauer hat ein Recht auf Grund und Boden als Existenzgrundlage für seine Familie. Dem war der Bauer und Siedler von Anfang an verpflichtet, nachhaltig zu bewirtschaften. Das hat unseren Vorfahren niemand sagen brauchen.

Doch wie schaut das heute aus?

- Ein Großteil unserer Almen, im Toten Gebirge West und im Gebiet Dachstein Ost ist mit einer Naturschutzverordnung belegt, die eine zeitgemäße Bewirtschaftung verhindert. Zum Beispiel in der Preuning Alm wurden sechs Hütten durch Schneelawinen zerstört. Für die Wiedererrichtung bräuchten die Berechtigten einen traktorbefahrbaren Weg. Berechtigte und Vertreter der Naturschutzbehörde konnten sich auf eine kostengünstige Trasse nicht einigen.
- Die Erschließung der Koopenalm im Gebiet Dachstein Plateau Ost scheitert am Widerstand der Naturschutzbehörde.
- Alm- und Heimweidrechte bedecken zum Großteil nicht unsere Weidrechte, weil die forstliche Nutzung durch den Verpflichteten, die ÖBf AG nicht Rücksicht nimmt.
- Die Zustellung der urkundlichen Holzzuteilung bzw. Sortierung sollte innerhalb 14 Tagen nach Abmaß dem Berechtigten zur Kontrolle zugestellt werden.
- Wir haben **keine freie** Verwendung der Almhütten.
- Einforstungsrechte werden ohne Rechtstitel und unfreiwillig abgelöst.

Und jetzt komme ich wieder zurück zum Anfang des Themas. Jeder der unsere Rechte schmälert, erschwert oder unfreiwillig ablöst, verletzt unsere Würde, verletzt Gott.

Doch ich frage weiter:

Wird hier nicht auch das Subsidiaritätsprinzip durch die Naturschutzbehörde des Landes Steiermark verletzt? Doch was versteht man unter diesem Prinzip?

Es ist ein Grundsatz, wonach im Gemeinschaftsleben die jeweils übergeordnete Gemeinschaft (Land Stmk.) die Wirkungsmöglichkeiten der untergeordneten (Almberechtigte) anerkennen muss, und nur die Aufgabe an sich ziehen soll, die von dieser nicht erfüllt werden können. In den Almen sehe ich hier keine Wirkungsmöglichkeit für eine übergeordnete Gemeinschaft. Die Naturschutzverordnung bestätigt das oben geschriebene, es ist eine Verletzung unserer Rechte.

Gottes Segen hüllt sich in Alltäglichkeiten.

BEDENKLICHES ZUM HORIZONT 2020

(Franz Höller, OObm. Grundlsee)

Das Unternehmenskonzept der Österr.Bundesforste AG für die nächsten Jahre trägt den Titel „Horizont 2020 – Das Nachhaltigkeitskonzept“.

Unter dem Titel der Nachhaltigkeit bilden die Themen Forst/Holz, Immobilien, Dienstleistungen und erneuerbare Energie das neue „Vier-Säulen-Geschäftsmodell“.



Der Erlösentgang, im Geschäftsfeld Holzversorgung, soll, neben einnahmeseitigen Maßnahmen, zu einem wesentlichen Teil durch eine Senkung der Holzbringungskosten ausgeglichen werden. Dieser Satz bereitet mir einige Sorgen, weil die Senkung der Kosten nur durch Billiganbieter mit ausländischen Arbeitskräften erreicht werden kann. Diese Billiganbieter punkten mit den günstigsten Bringungskosten. Nach einer derartigen Holzernte kann man jedoch im Wald von Nachhaltigkeit nichts mehr erkennen! Die Wege und Straßen sind zerstört, das Oberflächenwasser sammelt sich, reißt neue Gräben und vernässt bisher trockene Wald- und Weideflächen. Die im Wald zurückgelassenen Baumteile (Äste, Wipfel, Schwachholz etc.) werden nicht zusammengeräumt und versperren folglich Viehtrieb- und Wanderwege. Weide und Almgebiete werden für das Weidevieh unbrauchbar und stellen eine vermeidbare Verletzungsgefahr für Mensch und Vieh dar. Dass sich hier erstklassige Brutstätten für den Borkenkäfer bilden, versteht sich von selbst. Von der Waldhygiene, auf welche die Eingeforsteten bei der Holzbringung immer wieder hingewiesen werden, ist bei derartigen Schlägerungen nichts zu erkennen. Bereits bei den letzten Sturmereignissen mussten heimische Schlägerungsfirmen in weit entfernte Waldgebiete ausweichen um Arbeit zu haben, da bei uns die Billiganbieter mit ausländischen Arbeitskräften die meisten Schlägerungen durchführten. Gerade unsere heimischen Schlägerungsunternehmen sind jedoch an einer entsprechenden Waldhygiene und Nachhaltigkeit interessiert, da sie es sind, die nach Jahren wieder in diese Wälder müssen und teilweise auch einforstungsberechtigt sind bzw. einen Eigenwald besitzen und es daher in ihrem eigenen Interesse liegt die ÖBf-Waldungen, sowie die mit Weiderechten belasteten Gebiete, in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Wenn nun die Holzerntekosten noch mehr gesenkt werden sollen, werden wir uns weniger um Sturmkatastrophen Gedanken machen müssen sondern erstens, um die zum Teil vom Waldbesitzer selbst verursachte Käferplage, und zweitens, dass die heimischen Bauern ihre Weiderechte nicht mehr ausüben können. Dass sich hier die Revierleiter in einer Zwickmühle befinden, ist mir natürlich auch bewusst.

Wir als Eingeforstete müssen darauf achten, dass unsere Holznutzungsrechte nicht auf Vornutzungs- und Erstdurchforstungsbestände degradiert werden!

Wir brauchen nach wie vor geeignetes Nutz- und Brennholz um unsere Liegenschaften zu erhalten. Auch jene Bauern, denen nach der „Bauernbefreiung 1848“ ein Eigenwald zureguliert wurde, verwenden den Erlös ihres Waldes um ihre Liegenschaft der Zeit entsprechend zu bewirtschaften.

DAS ELEMENTARHOLZRECHT (Franz Höller)

Laut Urkunde ist das Elementarholzrecht den Liegenschaften wie folgt einverleibt:

„Außer den nachstehend festgesetzten Jahresgebühren wird den Berechtigten noch die Begünstigung zugestanden, im Falle, dass durch unverschuldete Elementarereignisse* ihre Wohn-oder Wirtschaftsgebäude ganz oder teilweise zerstört werden sollten, den zu deren Wiederherstellung erforderlichen Bau- und



**SCHNEERÄUMUNG
HOLZSCHLÄGERUNG
UND BRINGUNG**

SCHOBER MARTIN
0676 / 690 72 82



DESIGN & COPY
J. Zand

Wir bieten mehr als Papier und Farbe:
Dienstleistung rund um den Druck

www.designandcopy.it
8984 Kainisch Nr. 84 + Tel.: 03624 / 312

... eine Idee besser!

Schnittholzbedarf, wenn derselbe nicht durch das Abraumholz oder durch die ersparten Jahresgebühren gedeckt werden könnte, ebenfalls aus den belasteten ldfst. Waldungen unter den vorstehenden Bedingungen zu beziehen, wo dann das Ausmaß des Bedarfs auf Grund des rechtskräftigen Bau-Konsenses und Bauplanes entweder durch Übereinkunft mit der ldfst. Forstverwaltung oder durch eine bei der politischen Behörde nachzusuchende kommissionelle Erhebung festzusetzen sein wird.“

(Auszug aus Reg.-Vergl.: Nr.473 de 1871)

* Elementarereignisse sind jene Ereignisse, bei denen durch höhere Gewalt wie zum Beispiel Brände, Überschwemmungen, Murenabgänge, Sturmschäden und Windwürfe (bei Windwurf ist nicht maßgebend ob der betroffene Wald oder Baum im Eigentum steht oder nicht). Schäden an den Baulichkeiten der Liegenschaft hervorgerufen werden.

Alle Baulichkeiten, Wasserleitungen, Wassertröge, Garten- und Weidezäune einer Liegenschaft sind elementarholzrechtlich abgesichert.

Um für kommende Elementarfälle gut gerüstet zu sein, appelliere ich an alle Einforstungsberechtigte die Elementarholzhöchstmengefeststellung oder die Übertragung auf neu errichtete Baulichkeiten der Liegenschaft durch einen Antrag an die Agrarbezirksbehörde durchzuführen. Antragsformulare liegen bei den Ortsobmännern auf. Davon abzuraten ist jedoch bei Liegenschaften, bei denen wesentliche Baulichkeiten, wie zum Beispiel Stall oder Haus fehlen.

ZUKÜNFTIGES ÜBER DIE HOLZBRINGUNG (Franz Höller)

Der Generationswechsel bei uns Eingeforsteten bedingt auch Änderungen bei der Holzbringung. Früher hat jeder Berechtigte sein Holz „selbst gemacht“. Heute sprechen oft der Beruf, die mangelnde Ausrüstung und das fehlende Fachwissen gegen die Eigenarbeit und lassen viele Eingeforstete ihr Holz durch Dritte „machen“. Eine Entwicklung der wir als Einforstungsgenossenschaft Rechnung tragen wollen und auch uns fordert hier lenkend einzugreifen um es diesen Eingeforsteten zu ermöglichen, ein Maximum aus ihren Holzbezügen erlösen zu können. Bevor jemand sein Holz nicht richtig ausformt, oder sich gar verletzt, ist es besser, diese Arbeit von Fachleuten durchführen zu lassen, die meistens selbst Eingeforstete sind und dadurch keiner ausserlandwirtschaftlichen Arbeit nachgehen müssen. Näher und konkreter wird dieses Thema in der nächsten Ausgabe erörtert.



RUDOLF HEISS
SÄGEWERK
Mühlreith 22 - 8984 Kainisch
email: eberhard.heiss@aon.at
Lohnschnitt / Listenbauholz / Hobelware
Holztrocknung / Zustellung

TISCHLEREI SCHLÖMICH
WIR PLANEN SIE WOHNEN
Franz Schlömicher
A-8983 BAD MITTERNDORF
Neuhofen 17
Tel.: 03623 3135 Fax: 3135 - 4
Mobil: 0664 211 74 73
www.tischlerei-schloemicher.at



Johann Aster
Holzschlägerung und Seilung
Rundholzhandel/Stockkauf
Prozessorarbeiten
Biomasseerzeugung
8983 Bad Mitterndorf
0664/9832202 o. 0676/4195261
www.holzschlaegerung.at

ERDARBEITEN & SCHNEERÄUMUNG
Kogler Herbert
Sarsteinstraße 10, 8990 Bad Aussee
Tel./Fax: 03622 / 534 73, Mobil: 0664 / 376 21 11

FORSTSTRASSEN BENÜTZUNGSÜBEREINKOMMEN FÜR DIE WEIDEBERECHTIGTEN IN UNSERER GENOSSENSCHAFT

(Renate Schwab, OObm. Pichl-Kainisch)

Am 13.06.1977 wurde zwischen den ÖBF und den Weideberechtigten der Einforstungsgenossenschaft ein Übereinkommen zur Benützung der Forststraßen ausverhandelt.

Es beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

- Die Bezeichnung des Weges bzw. den Teilstrecken
- Die Entgeltberechnung richtet sich nach der Länge des befahrenen Forststraßenstückes.
- Die Gebühr kann jährlich oder einmalig mit einer Kapitalisierung mit dem Faktor 25 beglichen werden.

Länge	Gebühr/Jahr	Einmalzahlung
bis 10 km	€ 7,27	€ 181,68
10 – 15 km	€ 14,54	€ 363,36
über 15 km	€ 21,80	€ 545,05

- Schäden, welche über das normale Ausmaß einer Wegbenützung hinausgehen, und von den Berechtigten verursacht wurden sind unverzüglich zu beheben.
- Es darf der Weg mit Fahrzeugen aller Art außer mit Raupenfahrzeugen befahren werden.
- Der Weg darf nur zum Zwecke des Almbetriebes und zur Nachschau, Erhaltung bzw. Instandhaltung der Almhütte von Berechtigten, Familienangehörigen, ständige Hausgenossen und Erfüllungsgehilfen benützt werden.
- Ein Schranken am Wegbeginn ist immer zu schließen und zu sperren.
- Die ÖBf sind berechtigt aus wichtigen Gründen (Holzmanipulation, Jagdbetrieb) vorübergehende Beschränkungen zu verfügen, im Falle einer gänzlichen Sperre werden die Benützungsberechtigten vorher verständigt.
- Die ÖBf übernehmen keine Gewähr für die Benützbarkeit des Weges und keine Haftung für Schäden und Unglücksfällen, die den Wegbenützern zustoßen.
- Ein Berechtigungsausweis, der im geparkten PKW sichtbar liegt, und der Schrankenschlüssel werden von der Forstverwaltung ausgegeben.
- Pächter die einen wesentlichen Teil einer berechtigten Liegenschaft bewirtschaften, können den Weg mit schriftlicher Einwilligung der ÖBf benützen.
- Im Falle einer Ablöse des Weiderechts erlischt die Benützungsbewilligung, und der Schrankenschlüssel mit dem Berechtigungsausweis ist unverzüglich an die ÖBf zurückzugeben.

Diesem Übereinkommen wurde am 19.04.1978 die agrarbehördliche Genehmigung erteilt. Bei Neubauten von Forststraßen, die den Weideberechtigten zum Befahren dienlich sind, gelten oben genannte Einkaufsgebühren.

Fritz Grieshofer

SÄGEWERK • HOLZHANDEL • HOBELUNGEN

MÜHLREITH 1, 8984 KAINISCH

TELEFON: 03624/219 • FAX: 03624/219-4

ZUM THEMA ABLÖSE (Andreas Hofer)

Leider werden Einforstungsrechte immer wieder in Geld abgelöst.

Das steiermärkische Landeseinforstungsgesetz STLEG normiert in §32, Absatz 2 wie folgt:

„Die Ablösung der Nutzungsrechte in Geld ist nur dann zulässig, wenn und insoweit die Rechte für das berechnete Gut **dauernd entbehrlich** sind.“

Begriffsdefinition lt. Entscheidung:

„Der Begriff der **dauernden Entbehrlichkeit** setzt voraus, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmöglichkeit durch Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf Dauer, sei es etwa durch Verkauf oder Umwandlung derselben in Wald oder Bauland, verloren gegangen ist.“
(OAS 6.3.1985,710.648/01-OAS/85)

Wie schon in der ersten Ausgabe ausdrücklich geschrieben steht, weisen wir nochmals darauf hin, dass Einforstungsrechte nicht abgelöst werden sollen. Sie sind für die eingeforstete Liegenschaft eine wichtige Existenzgrundlage. Sollte dennoch aus bestimmten Gründen ein Einforstungsrecht für den Eigentümer zur Veräußerung anstehen, so ersuchen wir um Verständigung des zuständigen Ortsobmannes oder des Genossenschaftsobmannes, damit wir die bestmögliche Lösung und Bewertung für unsere Mitglieder finden bzw. erstellen.

Einforstungsrechte können auf andere Liegenschaften übertragen werden und bringen dabei einen besseren Erlös als Ablösen an die ÖBf AG. Außerdem dient es der übertragungswerbenden Liegenschaft zur Besitzfestigung, folglich bleibt die Wertschöpfung aus diesen Rechten in der Region, und sichert so langfristig Arbeitsplätze.

UMRECHNUNG ALTER MASSEINHEITEN IN RAUM- UND FESTMETER (Franz Höller)

Um Einforstungsrechte richtig und dem urkundlichen Rechtsumfang entsprechend ausüben zu können ist es unumgänglich, eine Urkunde zu besitzen und diese auch lesen zu können. Die meisten Original-Urkunden wurden bereits in die lateinische Schrift übersetzt und liegen bei der Einforstungsgenossenschaft Ausseerland beim Geschäftsführer Herrn Ludwig Hillbrand, Lupitsch, Tel.-Nr.: 03622/71630 auf.

In den alten Urkunden wurden neben den alten Schriftzeichen auch anderen Maßeinheiten verwendet. Diese Excel-Tabelle (Download unter: <http://members.aon.at/einforstung/> Downloads) soll dem

Gasthof
Zum Sandweber ☆☆☆
Familie Kalas
Österreich
Obersdorf 36
8983 Bad Mitterndorf
Telefon Österreich: 03623/2686 und 2787
Telefon Europa: ..43/3623/2686 und 2787
Fax: ..43/(0)3623/27873
eMail: gasthof.sandweber@kalas.at
Homepage: www.kalas.at

HOLZ Streussnig
Ihr Holzhandel & Forstservice Profi!
Klaus Streussnig
Mobil: 0664/ 53 10 637
Tel.: 03623 / 2343 - 0 Fax-DW.: - 4
E-Mail: streussnig.holz@aon.at
www.streussnig.at

interessierten Einforstungsberechtigten helfen, die urkundliche Gebühr mit der heutigen jährlichen Zuteilung (bekommt man beim Holzverlaß von den Bundesforsten) zu vergleichen. Es wurde hier ein Beispiel ausgewählt in welchem das Brennholz in Wiener Klaftern mit 36 Zoll Scheiter zu 108 Kubik-Fuß Rauminhalt und das Nutzholz in Wiener Klaftern zu 75 Kubik-Fuß solider Holzmasse angegeben wurde. Das Zaunholz ist in Kubik-Fuß ausgewiesen. Falls die Bezüge in anderen Maßen ausgewiesen sind, kann man aus dem zweiten Tabellenblatt (Grundlagen) die betreffenden Umrechnungsfaktoren verwenden.

Falls sich Unterschiede bei der Zuteilung ergeben, sind diese unbedingt aufzuklären und beim zuständigen Ortsobmann zu melden.



Umrechnung alte Maßeinheiten in rm und fm

= Eingabefelder

	Brennholz Wiener Klafter mit 36 Zoll Scheiter	Bauholz Wiener Klafter mit 75 Kubikfuß	Zeug-Schnittholz Wiener Klafter mit 75 Kubikfuß	Zaunholz Kubikfuß
Werte lt. Urkunde:	10	1,05	1,9	25
Umrechnungsfaktor	3,4105	2,3684	2,3684	0,03157867
neue Maße:	Raummeter 34,11	Festmeter 2,49	Festmeter 4,50	Festmeter 0,79
Kaltholz lt. Bescheid	0,4			
sonst. lt. Bescheid		2,58		
d. Agrarbezirksbehörde				
	34,51	5,07	4,50	0,79

Brennholz	34,51	rm
Nutzholz	10,36	fm
rm + fm	44,86	

1 Wr. Klafter
3,410496 rm

36 Zoll Scheiter zu 108 Cub Fuß
Raummeter

1 Wr. Klafter
2,3684 fm

36 Zoll und zu 75 Cub. Fuß solider Holzmasse
Festmeter

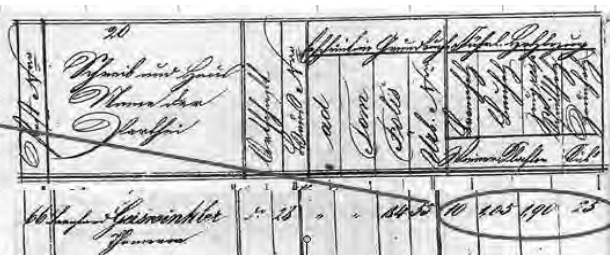
Einforstungsverband

A-4810 Gmunden

Tel/Fax: 07612/74080

mailto: h.deimling@aon.at

http://members.aon.at/einforstung



JOHANN KAIN Hinterer
Sommersbergseestr. 7 • 8990 Bad Aussee
Tel.: 0676 / 55 04 766 • Email: komposterde@tmo.at
• Holzschlägerung • Grünraumpflege • Schneeräumung

Holzatzler
Kumitz Berg

Obersdorf 55, A-8983 Bad Mitterndorf
E-Mail: office@kumitzberg.at - www.kumitzberg.at
Mobil: 0650/38 55 252

TEL. 03623 / 21013

K&K
KFZ-Technik
Markus Karner

OBERSDORF

SEEBACHER
DACH GesmbH.
Tel.: 03623-3550

*Ihr Dachdecker
und Spenglermeister*

Herbert PICHLER
Sägewerk & Zimmerei
8992 Altaussee | Lichtersberg 16 | Tel. 03622 - 71555 | Fax. DW 4
Handy H.P. jun. 0676 - 3051994

2011 - NEUWAHLEN DES VORSTAND UND DES AUFSICHTS- RATES UNSERER GENOSSENSCHAFT (GF Hillbrand Ludwig)

Satzungsgemäß wird im Frühjahr 2011 von der nächsten abzuhaltenen Generalversammlung unserer Genossenschaft der Vorstand sowie der Aufsichtsrat für die nächste Funktionsperiode von 5 Jahren neu gewählt. Diese Wahl hat jeweils vor der Wahl des Vorstandes des Einförstungsverbandes stattzufinden. Sind in der Genossenschaft Ortsausschüsse eingerichtet, soll der Vorstand in dem von ihm zu erstellendem Wahlvorschlag die einzelnen Ortsobmänner aufnehmen.

Der gesamte Vorstand der Genossenschaft muß mindestens aus 3 Personen bestehen, darf aber die Höchstzahl von 12 Funktionären nicht überschreiten. Dieselbe Beschränkung trifft auch für die Mitglieder des Aufsichtsrates zu.

BERICHT ÜBER DIE GENERALVERSAMMLUNG AM 06.03.2010 IM GH. SCHRAMML (Andreas Hofer)

Der Obmann berichtet über das abgelaufene Jahr 2009.

Bei 15 Liegenschaften wurden Elementarholzhöchstmengenfeststellungen und Übertragungen auf neu errichtete Baulichkeiten von der Agrarbezirksbehörde Stainach durchgeführt. Übertragungen von Holzrechten auf andere Liegenschaften. Die Zustimmung der ÖBf AG für einen Almhüttenneubau wurde durch einen Bescheid der ABB erwirkt. Übertragung eines Nieder- und Hochalmrechts. Übertragung eines Almhüttenrechts.

Unter Tagespunkt Allfälliges:

Anfragen über ein nichtbedecktes Weiderecht in der Stummenalm, über die zukünftige Aussicht auf Weide in der Loperalm wegen Liftbau, über schwenden und putzen in den Almen, über die Auszeige von Käferholz, über den Brennwert des Holze gegenüber anderen Brennstoffen wie zum Beispiel Öl, Gas oder Kohle, über die Zuteilung von Reinweideflächen in der Heimweide zur Hoffläche und zur Digitalisierung und Meldung an die AMA.

Die Präsentation über die rechtshistorische Entwicklung der Almhüttenrechte brachte einige Neuigkeiten und Interessantes für die Mitglieder. So auch, dass die Grundflächen der Almhütten vor der Regulierung im **Eigentum** des Liegenschaftsbesitzer waren, daher war auch die **freie Verwendung** der Almhütten gegeben. Dieses Eigentumsrecht wurde damals, bei der Regulierung, ohne **Rechtsgrundlage weggenommen**.

Der Obmann bedankt sich für die rege Teilnahme an der Generalversammlung.

Der Vorstand und Aufsichtsrat wünscht den Mitgliedern und ihren Familien für die kommende Zeit und das Neue Jahr:

Der Herr segne und bewahre dich!

Der Herr lasse sein Angesicht leuchten über dir und erbarme sich deiner!

Der Herr richte sein Angesicht auf dich und gebe dir Frieden!

Der Herr segne dich! (Segen des hl. Franziskus)